

Rechtsfragen rund um die Einschulung in Bayern

Rechtsanwalt Dr. Bernd Söhnlein, Neumarkt. i.d.OPf.

Im Zusammenhang mit der Einschulung treten gelegentlich Schwierigkeiten auf, bei denen die Eltern mit rechtlichen Fragen konfrontiert werden. Einige der häufigsten Probleme werden nachfolgend angesprochen:

1. Zurückstellung von der Schulpflicht

Nach Art. 37 Abs. 2 Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (EUG) kann ein Kind, das am 31.12. sechs Jahre alt ist, für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden. Eine Zurückstellung ist nur einmal zulässig und nur dann, wenn kein Anlass besteht, die Überweisung des Kindes an eine Förderschule zu beantragen.

Die Zurückstellung ist eine Ermessensentscheidung, die gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist, weil es sich um die Beurteilung persönlicher Eigenschaften handelt, die einer objektiven Nachprüfung nur hinsichtlich falscher Tatsachengrundlagen oder willkürlicher Ermessensausübung zugänglich ist.

2. Einschulung an Förderschule

Wenn die zuständige Grundschule einen Anlass sieht, das Kind auf eine Förderschule zu überweisen, muss sie die Aufnahme schriftlich ablehnen und die Erziehungsberechtigten auf die Pflicht zur Anmeldung an der voraussichtlich zuständigen Förderschule hinweisen.

Eine Einschulung an einer Förderschule ist nur dann vorgesehen, wenn das schulpflichtige Kind einen sonderpädagogischen Förderbedarf hat und deshalb am gemeinsamen Unterricht in der allgemeinen Schule nicht teilnehmen kann, und wenn der Förderbedarf auch mit Unterstützung durch den Mobilen Sonderpädagogischen Dienst nicht erfüllt werden kann (Art. 41 Abs. 1 EUG). Vor der Einschulung in einer Förderschule ist ein gesetzlich festgelegtes Verfahren zu durchlaufen, insbesondere ist das Kind fachlich zu begutachten (Art. 41 Abs. 3 EUG).

3. Gastschulantrag

Grundsätzlich ist jedes Kind verpflichtet, sich an der Grundschule unterrichten zu lassen, in deren Schulsprengel es seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Besuch einer anderen Volksschule gestattet werden, wenn zwingende persönliche Gründe vorhanden sind. Als zwingende Gründe kommen z.B. in Betracht:

- Berufstätigkeit der Eltern: Nachmittagsbetreuung im Schulsprengel des Wohnsitzes nicht gewährleistet, sondern nur in anderem Schulsprengel (Hortplatz, Wohnsitz Großeltern o.ä.);
- Umzug kurz nach Schuljahresbeginn in anderen Schulsprengel

Keine zwingenden persönlichen Gründe sieht die Rechtsprechung, wenn es sich um allgemein auftretende Schwierigkeiten handelt, die eine größere Zahl von Eltern und Schülern betreffen (z.B. längerer Schulweg).

4. Fahrtkostenerstattung bei Privatschulen

Die Fahrtkostenerstattung für Schülerinnen und Schüler ist im Schulfinanzierungsgesetz geregelt. Der private Schulträger organisiert die Schülerbeförderung in eigener Verantwortung. Er erhält die Kosten für die notwendige Beförderung vollständig ersetzt. Ob eine Beförderung notwendig ist, richtet sich nach den Bestimmungen der Schülerbeförderungsverordnung, die unmittelbar nur für staatliche und staatlich anerkannte Ersatzschulen gilt.

In welcher Höhe die Schülerinnen und Schüler von der Schule ihre Fahrtkosten ersetzt bekommen, richtet sich ausschließlich nach dem Schulvertrag zwischen der Schule und den Erziehungsberechtigten. Unklarheiten über den Umfang der staatlichen Kostenerstattung können nicht durch eine verwaltungsgerichtliche Klage zwischen dem betreffenden Schulkind und dem staatlichen Schulaufwandsträger geklärt werden.